

Haushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ -folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	10.763.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	11.070.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	307.300 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich ³	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ³	-307.300 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.603.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.527.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	3.935.600 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	4.351.700 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.043.600 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	4.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	75,39 Stellen ⁴

§ 3⁵

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden auf 32,00 % festgesetzt:

a) von den Steuerkraftzahlen

1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)
3. der Gewerbesteuer
4. des Anteiles an der Einkommensteuer
5. der Zuweisung nach § 31 a FAG
6. des Anteiles an der Umsatzsteuer

b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen

§ 4⁶

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 27.600 EUR.

§ 5⁷

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 210.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.Dezember 2023 erteilt.

Silberstedt, den 08.01.2024

Der Amtsvorsteher
Pählich

L.S.

¹ sofern erforderlich

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁵ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

⁶ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

⁷ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.